



Allgemeines zum Chemikalienrecht

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Personen und Betriebe, welche mit Chemikalien umgehen.

Begriffe

- **Chemikalien**
Als Chemikalien gelten hier, wo nicht anders erwähnt, Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte sowie Dünger und Pflanzenschutzmittel. Darunter fallen z.B. Haushaltprodukte wie Reinigungsmittel, Brennsprit, Farben, Klebstoffe oder ätherische Öle. Nicht dazu gehören Lebensmittel, Kosmetika, Arzneimittel und Futtermittel.
- **Stoff**
Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder hergestellt durch ein Produktionsverfahren.
- **Zubereitung (oder Gemisch nach GHS)**
Gemenge, Gemisch oder Lösung bestehend aus zwei oder mehreren Stoffen (Inhaltsstoffe).
- **Biozidprodukte**
Wirkstoffe oder Wirkstoffe enthaltende Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Weg Schadorganismen zu bekämpfen.
- **Pflanzenschutzmittel**
Stoffe, Präparate und Organismen, die landwirtschaftliche Nutzpflanzen und Erntegüter vor Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern schützen oder welche die Entwicklung landwirtschaftlicher Nutzpflanzen beeinflussen.
- **Dünger**
Stoffe und Zubereitungen, die der Pflanzenernährung dienen.

Die wichtigsten Bestimmungen

- Die Giftklassen und die Kennzeichnung mit Giftbändern wurden per 31. Juli 2005 aufgehoben. Die Betriebe brauchen keine Giftbewilligung mehr. Die Einstufung und Etikettierung erfolgt nach den Richtlinien der EG (Gefahrensymbole, R-Sätze, S-Sätze) bzw. in Zukunft nach GHS, dem neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien (**GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals**).
- Der Geltungsbereich wird von «giftig» auf «gefährlich» erweitert. So wird bei der Einstufung auch die Umwelt- und Brandgefährlichkeit berücksichtigt.
- Die Chemikaliengesetzgebung schreibt bei der Mehrzahl der Chemikalien eine Selbstkontrolle durch die Importeure und Hersteller vor. Die Produkte werden durch die Hersteller entsprechend ihren gefährlichen Eigenschaften eingestuft, verpackt, gekennzeichnet und gemeldet.
- Die Verwender von Stoffen und Zubereitungen unterstehen der Sorgfaltpflicht. Insbesondere müssen sie die gefährlichen Eigenschaften der verwendeten Stoffe und Zubereitungen beachten und erforderliche Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit treffen.

Welche Gesetzestexte sind massgebend?

Bezeichnung	Abkürzung	Inhalt
Chemikaliengesetz	ChemG, SR 813.1	Grundlagen zum Chemikalienrecht
Chemikalienverordnung	ChemV, SR 813.11	Details über Anmeldung, Mitteilung, Einstufung, Kennzeichnung, Abgabevorschriften, Umgang, Sorgfaltpflichten, Werbung, Meldungen
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung	ChemRRV, SR 814.81	Anwendungs- und Herstellungsbeschränkungen/-verbote, Grundsätze über die Fachbewilligungen
Biozidprodukteverordnung	VBP, SR 813.12	Zulassung von und Umgang mit Biozidprodukten
Verordnungen zur Sachkenntnis und zu den Fachbewilligungen	Diverse	Detailbestimmungen über die Fachbewilligungen und die Sachkunde, Prüfungsanforderungen

Bezeichnung	Abkürzung	Inhalt
Düngerverordnung	DüV, SR 916.171	Zulassung und Umgang mit Düngern
Düngerbuchverordnung	DüBV, SR 916.171.1	Düngertypen und deren Anforderungen
Pflanzenschutzmittelverordnung	PSMV, SR 916.161	Zulassung von und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Die Gesetzestexte können in Papierform an folgender Adresse bezogen werden:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, Tel. 031 / 325 50 50, Fax. 031 / 325 50 58, www.bundespublikationen.ch.

Im Internet finden Sie die Gesetze unter www.cheminfo.ch -> Rechtliche Grundlagen.

Wer hat welche Pflichten? Die zugehörigen Merkblätter in der Übersicht:

	Merkblatt	Zusatz-Merkblätter:	Chemikalien in Verkehr bringen	Sicherheitsdatenblatt (SDB)	Chemikalien-Ansprechperson	Sachkenntnis	Fachbewilligungen	Selbstkontrolle	Weitere Informationen
Hersteller von Chemikalien	A01		B01-B05	C02	C03			C06	diverse
Importeure von Chemikalien	A02		B01-B05	C02	C03			C06	diverse
Import von Chemikalien zum Eigenbedarf	A08		B01-B05	C02	C03		C05	C06	diverse
Detailhandel (Abgabe an Privatpersonen)	A04			C02	C03	C04			D02
Grosshandel mit Chemikalien	A05			C02	C03				D03
Berufliche und gewerbliche Verwender	A03			C02	C03		C05		A10 und weitere
Privatpersonen	A07								

Wo braucht es noch Bewilligungen?

Für gewisse berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten ist ein Kenntnissnachweis erforderlich:

- Sachkenntnis (siehe Merkblatt C04): Abgabe besonders gefährlicher Chemikalien im Detailhandel*
- Fachbewilligungen (siehe Merkblatt C05):
 - Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern*
 - Schädlingsbekämpfung* für Dritte und Begasungen* mit hochgiftigen Gasen
 - Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln* oder Kältemitteln

Hinweis: Firmen, welche Chemikalien herstellen, zum Verkauf importieren oder eine der mit * bezeichneten Tätigkeiten ausüben, müssen der kantonalen Fachstelle eine **Chemikalien-Ansprechperson** für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03).

Kennzeichnung

Es dürfen nur noch Chemikalien mit der Kennzeichnung nach Chemikalienrecht verkauft bzw. abgegeben werden.

- Biozidprodukte, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet und verpackt sind, dürfen noch beruflich oder gewerblich **bis 31. Juli 2010 verwendet** werden.
- Pflanzenschutzmittel, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet und verpackt sind, dürfen noch beruflich oder gewerblich **bis 31. Juli 2011 verwendet** werden.

Chemikalien, die nach GHS (Globally Harmonized System) gekennzeichnet sind, können in der Schweiz seit 1. Februar 2009 an berufliche oder gewerbliche Verwender abgegeben werden.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).